

Infektionsschutz-Konzept
in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Beerbach
für Trauerfeiern in der St.-Egidien-Kirche in Beerbach
- Stand 15. Dezember 2020 -

Die Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens begleiten und überprüfen freundlich und bestimmt vor der Kirche und im Kirchenschiff die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Sie achten auf geordnetes Betreten und Verlassen des Kirchenraumes, auf offene Türen vor Beginn und nach Ende der Trauerfeier, auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit vor, im und nach dem Gottesdienst, auf notwendige Desinfektion von Türklinken, auf die Einhaltung der beschlossenen Obergrenze durch freundliche Hinweise und z. B. durch das Aufhängen bzw. Aufstellen eines Schildes.

I. Vor der Kirche:

- Die Trauergäste werden vor der Kirche am „Turmeingang“ begrüßt und auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- An der Trauerfeier bzw. Bestattung dürfen nur Personen aus dem engsten Familienkreis (Verwandte und Verschwägerte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie Ehepartner/in bzw. Lebensgefährtin/der Verstorbenen) teilnehmen. Insgesamt dürfte dieser Kreise im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.
- Ein Aufsteller informiert über folgende grundsätzlichen Schutzmaßnahmen:
 - Alle Teilnehmenden wahren einen Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen.
 - Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, in der Kirche eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen davon ist, wem aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist. Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Faceshields ersetzen die MNB nicht.
 - Ein Sitzplatz steht an den markierten Stellen (Markierungspunkt) zur Verfügung mit einem Abstand von 1,5 m zum nächsten Teilnehmenden.
 - Angehörige des eigenen Hausstands und Angehörige eines weiteren Hausstands können nebeneinander sitzen, wobei die Zahl von 5 Personen nicht überschritten werden darf, ohne Einrechnung von Kindern unter 14 Jahren.
 - Die markierten Laufrichtungen sind einzuhalten.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein – möglichst kontaktloser - Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

II. In der Kirche (Kirchenschiff)

- Um Luftbewegungen zu reduzieren, soll die Heizung 30 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet werden.

- Die markierten Laufrichtungen sind zu beachten.
- Ein Bestattungs-Mitarbeiter ist bei der Platzwahl behilflich.
- Die Empore kann genutzt werden. Dabei ist die gekennzeichnete Laufrichtung einzuhalten. Der Ausgang befindet sich vorne rechts am Taufstein, der Abgang hinten rechts am Schriftentisch.
- Jede zweite Bankreihe ist gesperrt, um den Mindestabstand zu gewährleisten.
- Jeder Sitzplatz ist mit einem Markierungspunkt gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, in der Kirche eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen davon ist, wem aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist. Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Faceshields ersetzen die MNB nicht.
- Angehörige des eigenen Hausstands und Angehörige eines weiteren Hausstands können nebeneinander sitzen bzw. stehen, wobei die Zahl von 5 Personen nicht überschritten werden darf, ohne Einrechnung von Kindern unter 14 Jahren.
- Auch in diesem Fall ist aber der Abstand zur restlichen Gemeinde einzuhalten.
- Der Abstand zur Gemeinde bei liturgischem Sprechen und Predigen muss ohne MNB mindestens 2 m betragen. Wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, muss er 4 m betragen.
- Die Person, die die Trauerfeier gestaltet (in der Regel der Pfarrer), sitzt auf einer Seite im Chorgestühl.
- Gemeindegottesdienst ist untersagt.
- Der Einsatz Vokal- und Posaunenchor ist während des Teil-Lockdowns untersagt. Der Liturg/die Liturgin wie auch kleine Ensembles, die zueinander und zur Gemeinde den Abstand von 2 m halten, dürfen singen oder spielen.
- Die Regel, dass die Gottesdienstdauer unter einer Stunde betragen soll, ist nicht mehr verpflichtend, aber weiterhin sinnvoll.
- Nach dem Gottesdienst soll kurz, aber intensiv gelüftet werden.
- Einlagen werden nur am Ausgang gesammelt (kein Klingelbeutel).
- Nach dem Gottesdienst werden gebrauchte Gegenstände desinfiziert und die benutzten Plätze gründlich gereinigt.

III. Auf dem Friedhof

- Auch im Freien dürfen an der Trauerfeier bzw. Bestattung nur Personen aus dem engsten Familienkreis (Verwandte und Verschwägerter des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie Ehepartner/in bzw. Lebensgefährtin/er des/der Verstorbenen) teilnehmen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.
- Beim Gang zum Grab und am Grab ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.
- Im Freien müssen die Teilnehmer einen Abstand von 1,5 m nach allen Seiten halten. Stühle und/oder Bänke werden entsprechend aufgestellt.
- Auch im Freien ist durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen davon ist, wem aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer

Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist. Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Faceshields ersetzen die MNB nicht.

- Angehörige des eigenen Hausstands und Angehörige eines weiteren Hausstands können nebeneinander sitzen bzw. stehen, wobei die Zahl von 5 Personen nicht überschritten werden darf ohne Einrechnung von Kindern unter 14 Jahren.
- Auch in diesen Fällen ist aber der Abstand zu anderen Personen/Gruppen einzuhalten.
- Der Abstand zwischen Liturg und Teilnehmern muss mindestens 2 m betragen.
- Der Einsatz Vokal- und Posaunenchören ist während des Teil-Lockdowns untersagt. Der Liturg/die Liturgin wie auch kleine Ensembles, die zueinander und zur Gemeinde den Abstand von 2 m halten, dürfen singen oder spielen.
- Für den Abschied am Grab ist – wenn möglich -, eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und zu markieren. Wo das nicht möglich ist, sorgen die Mitarbeiter des Bestattungsdienstes dafür, dass die nächsten Personen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen zurückgekommen sind.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 16.12.2020 beschlossen und gilt ab dem 17.12.2020

Die Firma
hat dieses Infektionsschutz-Konzept der Kirchengemeinde Beerbach für den Friedhof in Beerbach erhalten und verpflichtet sich, für dessen Umsetzung und Kontrolle zu sorgen und zu haften.

Beerbach, den Unterschrift: